



|      |  |     |
|------|--|-----|
| Stab | Stadt Oestrich-Winkel<br>Der Magistrat | 2   |
| 1.1  | 14. Feb. 2019                          | 3   |
| 1.2  |  | SW  |
| 6    | SD                                     | BBH |
|      | TS                                     | KF  |

Regierungspräsidium Darmstadt  
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel  
Eigenbetrieb Stadtwerke  
Fachbereich Bauen-Tiefbau  
Paul-Gerhardt-Weg 1  
65375 Oestrich-Winkel

Unser Zeichen: VI/WI 41.3 Krs- 79f04(09) OE

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 1.02.2019  
Ihr Ansprechpartner: Andrea Kreis-Loff  
Zimmernummer: 86  
Telefon/ Fax: 0611 3309 2121 / 2444  
E-Mail: andrea.kreis-loff@rpda.hessen.de  
Datum: 12. Februar 2019

*Handwritten signature and initials in green ink.*

**Einleitung von Niederschlagswasser ins Mischwassernetz durch die Firma Kisico  
Ihre Anfrage vom 1. Februar 2019**

Sehr geehrte Frau Domine,

gemäß § 55 Abs.2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 1.3.2010 soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Niederschlagswasser von verunreinigten Flächen ist vor der Einleitung in ein Gewässer gemäß Regeln der Technik (zum Beispiel das DWA Merkblatt 153 und das DWA Arbeitsblatt 138) zu reinigen. Kann Niederschlagswasser nicht gemäß § 55 WHG entsorgt oder gemäß § 37 Abs. 4 HWG am Anfallsort verwertet werden (zum Beispiel zur Toilettenspülung oder Gartenbewässerung), kann die Entsorgung ins Mischwassernetz möglich sein.

Niederschlagswasser im Sinne des § 54 (1) 2. Abwasser. Abwasserbeseitigungspflichtiger ist die Gemeinde, in denen das Abwasser anfällt (§37 (1)). Die Gemeinden können durch Satzung regeln, dass im Gemeindegebiet oder Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen, soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Die Satzungsregelung kann als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches findet unter Ausschluss der übrigen Vorschriften des Baugesetzbuchs auf diese Festsetzung Anwendung.

Ausnahmen hiervon regelt der § 37 (5) HWG.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden  
Lessingstraße 16 : 18  
65189 Wiesbaden

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt



Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof  
Wiesbaden zu Fuß in ca. 10 Minuten erreichbar

Telefon: +49 (0611) 33 09 - 0 (Zentrale)  
Telefax: +49 (0611) 33 09 - 2444

Internet: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) - 2 -

Ziel des Gesetzgebers ist es, den von einem versiegelten Grundstück im Regelfall abfließenden Oberflächenabfluss möglichst auf den natürlichen Abfluss zu begrenzen. Ohne differenzierten Nachweis der Rückhalte- und Nutzungsmöglichkeiten gehe ich im Allgemeinen von 10-12 l/s ha aus.

Inwieweit Sie als Abwasserbeseitigungspflichtiger nach Prüfung der Nachweise eine höhere Wassermenge in Ihrem Netz zulassen, sollte auch vom Fassungsvermögen Ihres Mischwasserkanals, der Leistungsfähigkeit der nachgeschalteten Regenentlastung und der generellen Entwässerungsplanung für die zukünftigen Jahre abhängig.

Ihre Vorgehensweise entspricht meines Erachtens den gesetzlichen Vorgaben

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Andrea Kreis-Loff